



An das
Bundesministerium
für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
A-1031 Wien
per E-Mail: vera. pribitzer@bmgf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

21.05.2017

**Betreff: Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 – GRUG 2017
Stellungnahme der ÖGPP zu BMGF-96100/0006-II/A/6/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns Ihnen im Folgenden die Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (ÖGPP) zum vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten (Primärversorgungsgesetz 2017 – PVG 2017) erlassen und neben anderen Gesetzen auch das Unterbringungsgesetz geändert werden soll (Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 – GRUG 2017), zu übermitteln.

Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (ÖGPP) zum Gesetzesentwurf für das Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 – GRUG 2017

Der §8 des Unterbringungsgesetzes (UbG) soll laut Entwurf dahingehend abgeändert werden, dass nicht nur die im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzt/innen und Polizeiärzt/innen die Untersuchung und Bescheinigung der Voraussetzungen für eine Unterbringung vornehmen dürfen. Die Berechtigung zur Untersuchung und Bescheinigung im Sinne des UbG soll vielmehr auch auf Primärversorgungseinheiten erweitert werden:

§ 8 – Eine Person darf gegen oder ohne ihren Willen nur dann in eine psychiatrische Abteilung gebracht werden, wenn sie ein im öffentliche Sanitätsdienst stehender Arzt, ein Polizeiarzt oder eine Primärversorgungseinheit, die hierfür, gemäß §8 Abs. 6 des Primärversorgungsgesetzes 2017 BG b1 I Nr. XX/2017 vertraglich verpflichtet wurde, untersucht und bescheinigt, dass die Voraussetzung der Unterbringung vorliegen. In der Bescheinigung sind im Einzelnen die Gründe anzuführen, aus denen der Arzt die Voraussetzung der Unterbringung für gegeben erachtet.



Die Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (ÖGPP) nimmt wie folgt dazu Stellung:

- Die ÖGPP muss davon ausgehen, dass Ärzt/innen von Primärversorgungseinheiten im Normalfall nicht mobil aufsuchend, sondern ausschließlich in den Räumen der Primärversorgungseinheiten arbeiten. Somit können die Ärzt/innen nicht zum Ort der Eskalation fahren, sondern der/die psychisch Erkrankte muss zur Untersuchung in die Primärversorgungseinheit gebracht werden. Dies wird in den allermeisten Fällen durch Polizist/innen geschehen. Auch die Entscheidung über den Transport in die Primärversorgungseinheit wird dann – so wie derzeit häufig und zu Recht kritisch diskutiert – nur auf der Einschätzung der Polizist/innen vor Ort beruhen. Da also wieder Polizist/innen vor Ort die Entscheidung treffen müssten, ob sie eine/n psychisch Erkrankte/n gegen seinen Willen (auch mit Gewalt) zu einem/einer Ärzt/in bringen, würde diese Entscheidung also weiterhin durch medizinische Laien erfolgen und nicht auf Basis einer medizinischen bzw. psychiatrischen Untersuchung. Die ÖGPP kann in diesem Vorgehen keinen Vorteil für die psychisch Erkrankten sehen. Die ÖGPP befürchtet im Gegenteil, dass es zu einer zusätzlichen Belastung der üblicherweise schwer und akut Kranken kommt, wenn am Weg ins Krankenhaus eine Zwischenstation in einer Primärversorgungseinheit eingelegt wird.
- Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes wird formuliert, dass die Untersuchung und Begutachtung durch eine „Primärversorgungseinheit“ erfolgen soll. Da in Primärversorgungseinheiten auch nicht-ärztliche Gesundheitsberufe tätig sein können, würde dies ermöglichen, dass diese Begutachtung auch durch nicht-ärztliche Gesundheitsberufe erfolgen könnte. Da bisher die Untersuchung und Begutachtung durch eine/n Ärzt/in zu erfolgen hatte, wäre dies aus Sicht der ÖGPP eine Verschlechterung.
- Bisher sah das Gesetz vor, dass ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt oder ein Polizeiarzt die Untersuchung nach §8 des UbG durchführt. Ärzt/innen im öffentlichen Sanitätsdienst sowie Polizeiärzt/innen haben unseres Wissens eine entsprechende Ausbildung für ihre Tätigkeit zu absolvieren. Bei den nun vorgeschlagenen Ärzt/innen von Primärversorgungseinheiten wäre dies nicht der Fall. Eine entsprechende Aus- und Weiterbildung wäre aus Sicht der ÖGPP gesetzlich zu verankern.
- Die ÖGPP befürchtet, dass die räumliche Ausstattung von Primärversorgungseinheiten in den meisten Fällen nicht dafür konzipiert sein wird, für Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung erhöhte Sicherheitsmaßnahmen benötigen, die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten. Die ÖGPP muss daher befürchten, dass die räumliche Ausstattung von Primärversorgungseinheiten häufig ein Risiko für das Entweichen der psychisch erkrankten Person sowie für Selbst- oder Fremdverletzung darstellt. In einer psychiatrischen Krankenhausabteilung werden derartige Umgebungsfaktoren bei der räumlichen Ausstattung berücksichtigt.



- Es ist zu vermuten, dass die psychisch erkrankten Personen in den Räumen von Primärversorgungseinheiten anderen (häufig nicht psychisch erkrankten) Personen begegnen werden. Die Vorführung durch die Polizei vor anderen Personen, die vielleicht die psychisch erkrankte Person kennen, erachtet die ÖGPP als Verletzung der Würde psychisch Erkrankter (siehe auch §1 UbG).
- Es ist davon auszugehen, dass Primärversorgungseinheiten in vielen Fällen auch die Behandler/innen jener psychisch Erkrankten sind, deren zwangsweise Aufnahme an einer psychiatrischen Krankenhausabteilung sie begutachten sollen. Eine derartige Entscheidung sollte möglichst von jemand getroffen werden, der nicht im Alltag Behandler/in des/der Kranken ist. Behandelnde Ärzt/innen müssen ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihren Patient/innen haben, um sie erfolgreich therapieren zu können. Der plötzliche Rollenwechsel in die Funktion eines „Gutachters“, welche/r die Voraussetzung für die Aufnahme gegen den Willen des/der Kranken beurteilen soll, stellt eine massive Belastung dieses Vertrauensverhältnisses dar. Somit werden tragfähige therapeutische Beziehungen, welche eine Bewältigung psychischer Krisen häufig auch ohne Krankenhausaufnahme ermöglichen, gestört und oft zerstört – was möglicherweise in weiteren psychiatrischen Krankenhausaufnahmen resultieren wird.

Insgesamt sieht die ÖGPP im hier vorgelegten Vorschlag, dass Primärversorgungseinheiten auch mit Untersuchungen nach §8 des Unterbringungsgesetzes (UbG) betraut werden können, zahlreiche Probleme, die zu Nachteilen und Belastungen für die Kranken führen werden. Eine Verbesserung der jetzigen oft unbefriedigenden Situation ist durch die vorgeschlagene Maßnahme leider nicht zu erkennen.

Die Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (ÖGPP) ersucht daher den Gesetzgeber davon Abstand zu nehmen, dass Primärversorgungseinheiten auch mit Untersuchungen nach §8 des Unterbringungsgesetzes (UbG) betraut werden können. Die Österreichische Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (ÖGPP) steht für eine Weiterentwicklung der derzeit sicher unbefriedigenden Gesetzeslage gerne zur Verfügung.

Prim. Dr. Christa Rados
(Präsidentin)

Univ.-Prof. Dr. Johannes Wancata
(Präsident elect)